

D e c k b l a t t N r . 1 5

zum Bebauungsplan "Schärdinger Feld-Erweiterung"

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

---

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Ziffer 0.4 Abs. 6


Die vorhandenen Festsetzungen über die Traufhöhe und Firsthöhe der Garagen und Nebengebäude werden gestrichen und durch nachstehende Festsetzung ersetzt:

Ziffer 0.4 Abs. 6 (neu)

"Traufhöhe nicht über 2,75 m im Mittel ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche."

Fürstenzell, 10.11.88

MARKT FÜRSTENZELL

  
H o l l e r  
1. Bürgermeister



---

Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr. 15 vom 10.11.88 hat vom 21.12.88 bis 24.01.89 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 17.12.88 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 02.02.89 dieses Deckblatt gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 17.02.89

MARKT FÜRSTENZELL

  
H o l l e r  
1. Bürgermeister

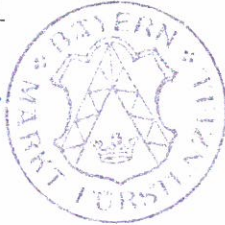


Das Deckblatt wurde vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 02.03.89, Nr. 5.2-86.483 gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet.

Fürstenzell, 07.03.89

MARKT FÜRSTENZELL

H o l l e r  
1. Bürgermeister



---

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB, das ist am 07.03.89, rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom 07.03.89 bis 23.03.89 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 07.03.89 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 28.03.89

MARKT FÜRSTENZELL

H o l l e r  
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Schärdinger Feld-Erweiterung"  
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

---

**Begründung und Erläuterung**  
zum Deckblatt Nr. 15

1. Anlaß

Der Marktgemeinderat hat am 10.11.88 die Änderung des Bebauungsplanes "Schärdinger Feld-Erweiterung" durch Deckblatt Nr. 15 beschlossen.

2. Änderung

Durch die Änderung wird die Festsetzung über die Traufhöhe der Garagen und Nebengebäude an die bauordnungsrechtliche Bestimmung des Art. 7 Abs. 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) angeglichen.

Fürstenzell, 10.11.88

MARKT FÜRSTENZELL

  
H o l l e r

1. Bürgermeister